

850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.

3. 7. 1973

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Anpassung von Bundesgesetzen an
das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungs-
gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Taten anzuwenden, die in anderen auf Gesetzesstufe stehenden, als Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften, im folgenden als Bundesgesetze bezeichnet, mit gerichtlicher Strafe bedroht werden, soweit diese Gesetze nichts anderes bestimmen.

Artikel II

Die Bestimmungen in Bundesgesetzen, wonach die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen sind, werden aufgehoben. Ob eine Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, wird durch § 17 des Strafgesetzbuches bestimmt.

Artikel III

An die Stelle der gerichtlichen Strafarten schwerer Kerker, Kerker, strenger Arrest und Arrest tritt in Bundesgesetzen die Strafart Freiheitsstrafe.

Artikel IV

Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung eine drei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze angedroht, so entfällt die Untergrenze dieser Strafdrohung.

Artikel V

(1) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung ausschließlich eine Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe wahlweise mit einer Geldstrafe angedroht, so tritt neben eine Freiheitsstrafe, deren Obergrenze

1. mit nicht mehr als vierzehn Tagen bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen;

2. mit mehr als vierzehn Tagen, jedoch nicht mehr als einem Monat bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen;

3. mit mehr als einem Monat, jedoch nicht mehr als drei Monaten bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und

4. mit mehr als drei Monaten, jedoch nicht mehr als sechs Monaten bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

(2) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wahlweise eine Geldstrafe angedroht, so beträgt deren Obergrenze 360 Tagessätze.

(3) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe zusätzlich eine Geldstrafe angedroht, so gelten für die Geldstrafe künftig die Strafrahmen nach den Abs. 1 und 2.

Artikel VI

Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung ausschließlich eine Geldstrafe angedroht, so beträgt deren Obergrenze, wenn sie bisher

1. mit nicht mehr als 10.000 S bestimmt war, 10 Tagessätze;

2. mit mehr als 10.000 S, jedoch nicht mehr als 25.000 S bestimmt war, 30 Tagessätze;

3. mit mehr als 25.000 S, jedoch nicht mehr als 50.000 S bestimmt war, 60 Tagessätze;

4. mit mehr als 50.000 S, jedoch nicht mehr als 150.000 S bestimmt war, 180 Tagessätze;

5. mit mehr als 150.000 S bestimmt war, 360 Tagessätze.

Artikel VII

(1) In Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über gerichtliche Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen sowie über Geldstrafen, deren Betrag oder Höchstbetrag durch die Beziehung zur Höhe eines Wertes oder Schadens bestimmt wird, bleiben unberührt; ebenso die Bestimmungen über das Ausmaß der an die Stelle der genannten Strafen tretenden Ersatzfreiheitsstrafen.

(2) § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist auf eine Bestimmung in einem Bundesgesetz, wonach eine Tat vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches als Vergehen oder Übertretung mit Strafe bedroht war, nur anzuwenden, wenn diese Bestimmung mit oder nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches geändert worden ist.

Artikel VIII

(1) Wird in Bundesgesetzen auf strafrechtliche Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

(2) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Verbrechens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.

(3) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Vergehens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen, wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen aber zu einer nicht mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.

(4) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen einer Übertretung hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe bis einschließlich sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe zu ersetzen.

(5) Wird sonst in Bundesgesetzen auf gerichtlich strafbare Handlungen hingewiesen, hat es zu lauten:

1. statt bisher „Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen“;

2. statt bisher „Verbrechen und Vergehen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind“;

3. statt bisher „Verbrechen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

4. statt bisher „Vergehen und Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen mit Ausnahme jener, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

5. statt bisher „Vergehen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechs-

monatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jener strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

6. statt bisher „Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind“.

(6) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind auch auf Auslieferungsverträge anzuwenden.

Artikel IX

In Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über Landesverweisung und Abschaffung, über Polizeiaufsicht und über Einweisung in ein Arbeitshaus werden aufgehoben.

Artikel X

(Verfassungsbestimmung)

1. Die Artikel I, II, III und VIII Abs. 1 sind auch auf gerichtliche Strafbestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen anzuwenden.

2. Mit Ablauf des 31. Dezember 1974 verliert § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl. Nr. 87/1862, seine Wirksamkeit.

3. Mit Ablauf des 31. Dezember 1974 verliert § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, seine Wirksamkeit.

Artikel XI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1974 verlieren insbesondere ihre Wirksamkeit:

1. Das österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2 samt Kundmachungspatent;

2. die Art. I bis IV und IX des Gesetzes betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzes, RGBl. Nr. 8/1863;

3. das Gesetz, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. Nr. 131/1867;

4. das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, RGBl. Nr. 42/1870;

5. das Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsschewe und Landstreicher erlassen werden, RGBl. Nr. 108/1873;

6. das Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl. Nr. 78/1883;

7. § 5 Abs. 3 und § 6 des Gesetzes, womit strafrechtliche Bestimmungen in betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. Nr. 89/1885;

8. das Gesetz betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, RGBl. Nr. 134/1885;

9. das Gesetz betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl. Nr. 18/1907;

10. Art. V und VII der Strafgesetznovelle 1929, BGBl. Nr. 440;

11. das Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBl. Nr. 33/1935;

12. das Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936;

13. die §§ 2 bis 6 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271;

14. das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277;

15. das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211;

16. die §§ 1 bis 3 und § 6 Abs. 4 des Unterhaltsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 59/1960;

17. das Antikorruptionsgesetz, BGBl. Nr. 116/1964.

Artikel XII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den in der Vollzugsbestimmung der zu vollziehenden Gesetze genannten Bundesministern betraut.

Erläuterungen

Einleitung

I. Im Jahre 1971 ist nach Vorarbeiten, die bis in das Jahr 1954 zurückreichen, die Regierungsvorlage (= RV) eines Strafgesetzbuches (= StGB) dem Nationalrat zugeleitet worden (30 d. B., NR 13. GP). Dieser umfangreiche Entwurf setzt sich eine Gesamterneuerung des Kernbestandes des materiellen Justizstrafrechts zum Ziel. Er bringt auch die Notwendigkeit mit sich, gleichzeitig mit seinem Inkrafttreten für eine Anpassung der übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhalts (des sogenannten Nebenstrafrechts) sowie anderer Bestimmungen, die auf strafrechtliche Vorschriften Bezug nehmen, zu sorgen.

Zwar sind in die RV eines StGB Strafbestimmungen aus einer ganzen Reihe von Nebengesetzen eingearbeitet worden; so z. B. aus dem sogenannten Sprengstoffgesetz, RGBl. Nr. 134/1885, aus dem Gesetz zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl. Nr. 18/1907, und aus dem Unterhaltsschutzgesetz 1960, BGBl. Nr. 59. Viele andere Strafbestimmungen dieser Art sind jedoch nicht in das StGB überstellt worden, vor allem deswegen, weil sie nicht zum Kernbereich des Strafrechts gehören. Das gilt insbesondere auch für Strafdrohungen, die nur bestimmte, eng umrissene Lebensgebiete betreffen und mit verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eng verflochten sind. Wollte man diese Strafdrohungen aus dem Zusammenhang lösen, so würden die Übersichtlichkeit und das Verständnis nur erschwert. Dies ist im grundsätzlichen bereits in der Strafrechtskommission erörtert und auch in den Erläuterungen zur RV eines StGB festgehalten worden (S. 76).

II. Bereits im Jahre 1969 wurde ein Entwurf eines Strafrechtsanpassungsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet, der von der RV eines StGB 1968 (706 d. B., NR 11. GP) ausging. Dieser Entwurf strebte — über die notwendigen Anpassungsbestimmungen im engeren Sinne hinaus — eine umfassende Rechtsbereinigung im Bereich des Nebenstrafrechts an. Es sollten nur diejenigen Deliktstypen als gerichtlich strafbar beibehalten werden, die im Sinne der Grundsätze der Strafrechtsreform auch heute noch als kriminelles Unrecht aufgefaßt werden. Alle übrigen Tatbestände sollten — soweit sie nicht überhaupt entbehrlich erschienen — den Verwaltungsbehörden zur Ahndung überlassen werden. Der Entwurf unternahm es auch, die unter diesen Gesichtspunkten als gerichtliche Straftatbestände aufrechtzuerhaltenden Bestimmungen im einzelnen ihrem Wortlaut nach dem StGB anzupassen. In gleicher Weise sollte die Anpassung von Gesetzen vorgenommen werden, die keinen strafrechtlichen oder strafverfahrensrechtlichen Inhalt haben, jedoch auf einschlägige Bestimmungen Bezug nehmen.

III. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu diesem Entwurf wurden von mehreren Seiten Bedenken gegen diese Vorgangsweise geltend gemacht. Es wurde gefordert, daß die Übernahme gerichtlicher Tatbilder aus dem sogenannten Nebenstrafrecht in das Verwaltungsstrafrecht nicht in einem einzigen Gesetz, sondern in Novellen zu den einzelnen Gesetzen oder in Neufassungen dieser Gesetze erfolgen solle. Dies wurde u. a. damit begründet, daß es aus Gründen der Übersichtlichkeit unzweckmäßig sei, in einem

einziges Gesetz so zahlreiche Gesetze aus den verschiedensten Lebensbereichen zu ändern. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß zahlreiche der anzupassenden Rechtsvorschriften über die Anpassung hinaus in Kürze inhaltlich geändert werden sollen. Teilweise seien bereits entsprechende Entwürfe wichtiger Rechtsvorschriften zur Begutachtung versendet oder als Regierungsvorlage den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden.

Dazu kommt die Überlegung, daß der unmittelbare Zusammenhang der meisten Bestimmungen des Nebenstrafrechts mit den verschiedensten Rechtsgebieten und Verwaltungszweigen und ihre oft kaum trennbare Verflechtung mit anderen Bestimmungen nicht nur die Ausarbeitung einer parlamentsreifen Vorlage, sondern vor allem auch die parlamentarische Behandlung einer solchen, die rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen StGB zum Abschluß gebracht werden müßte, außerordentlich erschweren würde.

IV. Der vorliegende Entwurf trägt diesen begründeten Forderungen und Erwägungen Rechnung. Er sieht nur noch allgemeine Anpassungsbestimmungen vor, die das in einfachen Bundesgesetzen enthaltene gerichtliche Nebenstrafrecht in das System der RV eines StGB einfügen und insbesondere an die Bestimmungen des Allgemeinen Teils über die Einteilung der strafbaren Handlungen (Zweiter Abschnitt) und über die Strafen und vorbeugenden Maßnahmen (Dritter Abschnitt) anpassen.

Dazu kommt eine Aufzählung von Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten des neuen StGB ihre Geltung verlieren sollen (Artikel X). Dadurch soll der Entstehung von Unklarheiten hinsichtlich der Weitergeltung einzelner Bestimmungen vorgebeugt und der Praxis die Lösung von Geltungsproblemen erspart werden.

Auf eine umfassende Rechtsbereinigung der in Nebengesetzen enthaltenen Strafbestimmungen wird damit im gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet. Die Überstellung einzelner bisher gerichtlicher Strafbestimmungen in das Verwaltungsstrafrecht und allfällige spezielle Novellierungen einzelner Gesetze sollen im Sinne der im Begutachtungsverfahren zum 1969 ausgesendeten Entwurf geäußerten Anregungen von den der Sache nach jeweils zuständigen Stellen gesondert vorgeschlagen werden. Ebenso wird vorzugehen sein hinsichtlich jener Bestimmungen, die in Landesgesetzen oder in Verfassungsgesetzen (siehe z. B. im Verbotsgesetz) enthalten sind.

V. Begriffe des geltenden Strafgesetzes werden nicht nur in Strafbestimmungen anderer Gesetze oder in einfachen Bundesgesetzen nicht strafrechtlichen Inhalts, sondern auch in einzelnen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

verwendet. Die Artikel 57 und 91 erwähnen ausdrücklich die herkömmlichen Deliktstypenbezeichnungen, die durch § 17 der RV eines StGB geändert werden bzw. einen neuen Inhalt erhalten.

1. Art. 57 Abs. 2 und 3 B-VG sieht für den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens eine andere Immunitätsregelung vor als in anderen Fällen. Hierbei geht der Verfassungsgesetzgeber offenkundig vom Begriff des Verbrechens im technischen Sinne aus, der durch § 17 der RV eines StGB inhaltlich eingeschränkt wird. Die Immunität des Abgeordneten, die durch Art. 57 garantiert werden soll, ist in dem angeführten qualifizierten Fall schwächer als sonst (die Festnahme und die Einleitung der behördlichen Verfolgung bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Nationalrates). Die Verminderung der Zahl von Verbrechensfällen nach Inkrafttreten des StGB bewirkt eine Verstärkung der Immunität, ist also verfassungskonform.

Diese im Ergebnis eintretende Verstärkung der Immunität, welche die Grundsätze des Art. 57 B-VG unangetastet läßt, bringt keine rechtspolitische Absicht zum Ausdruck. Bemühungen, die auf eine verfassungsrechtliche Neuordnung dieses Rechtsbereiches abzielen, sollen damit in keiner Weise präjudiziert erscheinen.

2. Nach Art. 91 Abs. 2 B-VG entscheiden bei allen politischen Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten. Durch die Neueinteilung der Deliktstypen im § 17 der RV eines StGB, insbesondere den Wegfall der Übertretungskategorie, wird die hiemit garantierte Zuständigkeit der Geschwornengerichte nicht verändert. Das geltende Recht kennt keine „politischen Übertretungen“, weil das dem Gesetzgeber (auch dem historischen Verfassungsgesetzgeber) vor Augen stehende System der Deliktseinteilung davon ausgeht, daß alle politischen Straftaten mindestens Vergehen bilden.

Der Umstand, daß das kommende Strafrecht ganz allgemein nur noch Verbrechen und Vergehen kennt, führt also nicht zu einer Verminderung der Zuständigkeiten des Geschwornengerichts für politische Delikte; die RV eines StGB ist daher auch in dieser Hinsicht verfassungskonform.

VI. Das neue StGB macht nicht nur eine Anpassung der materiell-strafrechtlichen Bestimmungen des Nebenstrafrechts und derjenigen Bestimmungen in strafrechtlichen Nebengesetzen und anderen Gesetzen erforderlich, die auf das geänderte materielle Strafrecht Bezug nehmen. Es sind vielmehr weiter erforderlich:

1. die Anpassung der StPO an das neue StGB (z. B. durch Aufnahme einer generellen Regelung

für das Verfahren bei mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen oder bei einem Verfall oder einer Einziehung einschließlich des sogenannten objektiven Verfahrens);

2. die Aufnahme derjenigen verfahrensrechtlichen Vorschriften in die StPO, die bisher in Nebengesetzen enthalten sind, die durch das Strafrechtsanpassungsgesetz aufgehoben werden sollen (z. B. die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die bedingte Verurteilung);

3. die Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an das neue StGB;

4. die Anpassung des Nebenstrafrechts und derjenigen Bestimmungen in anderen Gesetzen, die auf die unter Pkt. 1 bis 3 genannten Bestimmungen Bezug nehmen.

Mehrere Gründe sprechen dafür, diese Anpassungen nicht alle in einem einzigen Gesetzentwurf zusammenzufassen, sondern mehrere Entwürfe vorzusehen. Der Umfang und die erschwerte Überblickbarkeit eines zusammenfassenden Entwurfes müßten sowohl im Begutachtungsverfahren als auch bei den parlamentarischen Behandlungen zu Schwierigkeiten führen, sodaß auf diese Art im Ergebnis keine zeitliche Verkürzung und vor allem keine Erleichterung des für die Gesetzwerdung notwendigen Vorganges erzielbar wäre. Die Zusammenhänge der einzelnen Materien sind auch nicht so eng, daß eine gemeinsame Behandlung unumgänglich wäre. Die erwähnten weiteren Entwürfe, für die bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet wurden, sollen daher erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Der Grundsatz, daß die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes auch auf die in Nebengesetzen normierten strafbaren Handlungen anzuwenden sind, ist schon für das geltende Recht eine Selbstverständlichkeit (vgl. z. B. Rittler² I 19). Er dient der Einheitlichkeit des Strafrechts und erleichtert die legistische Gestaltung und die praktische Handhabung von Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzes. Artikel I verankert diesen Grundsatz für das in einfachen Nebengesetzen enthaltene Nebenstrafrecht ausdrücklich im Gesetz. Auch die Vorschriften des neuen Allgemeinen Teiles der RV, wie z. B. die Bestimmung über die Strafflosigkeit leichter Fälle, werden also eine über die Tatbestände des Besonderen Teiles des StGB hinausreichende Wirkung haben. Enthalten Nebengesetze jedoch, wie z. B. das Finanzstrafgesetz, auch nach Berücksichtigung der Art. II ff. des Anpassungsgesetzes vom Strafbuch abweichende allgemeine Bestimmungen, so gelten diese.

Der Bundesgesetzgeber kann über die Reichweite der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles nur hinsichtlich bundesrechtlicher, auf Gesetzesstufe stehender Rechtsvorschriften bestimmen. Als solche, im weiteren kurz als Bundesgesetze bezeichneten Bestimmungen gelten auf Grund der Überleitungsgesetze auch andere (etwa Verordnungen) genannte ältere Rechtsvorschriften.

Die im letzten Halbsatz der Bestimmung enthaltene Subsidiaritätsklausel läßt sowohl schon derzeit (z. B. im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958) bestehende als auch allenfalls in künftigen Gesetzen normierte, vom Allgemeinen Teil des StGB abweichende Bestimmungen unberührt. Für diese Abweichungen bestehen eben besondere Gründe. Soweit hier Abänderungen für erforderlich gehalten werden, sollen sie ebenfalls durch das Ressortministerium vorgeschlagen werden.

Zu Artikel II:

Die RV eines StGB geht von der historischen Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ab, kennt nur noch Verbrechen und Vergehen und unterscheidet zwischen beiden ausschließlich nach der Höhe der Strafdrohung (§ 17). Bisher als Übertretungen gerichtlich strafbare Handlungen bilden künftig Vergehen.

§ 17 der RV im Zusammenhalt mit der vorliegenden Bestimmung macht es auch außerhalb des StGB überflüssig, die einzelnen Deliktstypen künftig als Verbrechen oder Vergehen zu bezeichnen.

Die Qualifizierung einer Tat als Verbrechen oder Vergehen hängt nur von ihrer abstrakten Art, nicht von ihrer Schwere im Einzelfall ab. Hiebei ist auf alle strafsatzändernden Umstände Bedacht zu nehmen, gleichgültig, ob sie im Allgemeinen Teil des StGB oder in der betreffenden Strafbestimmung selbst geregelt sind (siehe die Erläuterungen zu § 17 der RV).

Zu Artikel III:

Die RV eines StGB kennt nicht wie das geltende Recht mehrere Arten von Freiheitsstrafen (schwerer Kerker und Kerker bei Verbrechen, strenger Arrest und Arrest bei Vergehen und Übertretungen), sondern geht zur einheitlichen Freiheitsstrafe über (siehe die Vorbemerkungen zu den §§ 18 bis 20 der RV eines StGB). Um diese Entscheidung für die Einheitsstrafe auch im Nebenstrafrecht durchzuführen, sieht Artikel III vor, daß in Bundesgesetzen die Strafarten schwerer Kerker, Kerker, strenger Arrest und Arrest durch die Strafart Freiheitsstrafe zu ersetzen sind.

Zu Artikel IV:

Wie Art. III dient auch diese Bestimmung der Vereinheitlichung der Strafdrohung im Sinne der Grundsätze der RV eines StGB. Diese zieht bei Strafdrohungen, deren Obergrenze drei Jahre nicht übersteigt, keine Untergrenze (siehe die Erläuterungen zu § 41 der RV).

Bei drei Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigenden Strafdrohungen sollen daher künftig auch im Nebenstrafrecht Untergrenzen entfallen. Die im § 18 Abs. 2 der RV festgelegte absolute Untergrenze der Freiheitsstrafe von einem Tag gilt zufolge Art. I auch hier.

Zu Artikel V:

Dem Strafsystem der RV eines StGB liegt der Gedanke zugrunde, daß kurze Freiheitsstrafen (bis zu sechs Monaten) nach Möglichkeit vermieden werden sollen, da sie den Bestraften in aller Regel nicht positiv beeinflussen, ihn jedoch asozialisieren können (siehe hiezu insbesondere die Erläuterungen zu § 36). Dieser Gedanke der weitgehenden Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen muß folgerichtig auch bei den Strafbestimmungen außerhalb des StGB voll zur Geltung kommen.

Der Besondere Teil der RV eines StGB sieht bei Freiheitsstrafdrohungen mit einer Obergrenze von nicht mehr als sechs Monaten grundsätzlich die alternative Androhung einer Geldstrafe vor. Das Nebenstrafrecht soll dem angepaßt werden. Abs. 1 bestimmt daher, daß neben Freiheitsstrafen mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Obergrenze die wahlweise Androhung von Geldstrafen zu treten hat. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, in diesen Fällen unmittelbar Geldstrafen zu verhängen, ohne erst auf die Bestimmung des § 36 der RV eines StGB zurückgreifen zu müssen. Zugleich werden auch schon bestehende alternative Geldstrafdrohungen dem Tagessatzsystem (§ 19 der RV eines StGB) angepaßt.

Die Festsetzung der Höhe der wahlweise angeordneten Geldstrafe erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel des § 19 Abs. 4 der RV (ein Tag Freiheitsstrafe = zwei Tagessätze) in vier Stufen, die dem im Besonderen Teil des StGB vorgesehenen Strafsystem weitgehend angepaßt sind (Freiheitsstrafe mit einer Obergrenze bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen; Freiheitsstrafe mit einer Obergrenze bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen; Freiheitsstrafe mit einer Obergrenze zwischen einem und drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen; Freiheitsstrafe mit einer Obergrenze zwischen drei und sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen). Damit wird eine angemessene Vereinheitlichung des Strafsystems des StGB und des Nebenstrafrechts erreicht.

Da die RV eines StGB keine Geldstrafdrohungen kennt, die 360 Tagessätze übersteigen, soll diese Grenze auch im Nebenstrafrecht nicht überschritten werden. Abs. 2 legt dies für Geldstrafen fest, die im geltenden Recht wahlweise neben Freiheitsstrafen mit einer sechs Monate übersteigenden Obergrenze angedroht werden.

Bei Delikten, die auch nach der hier vorgesehenen Anpassung weiterhin allein mit Freiheitsstrafen bedroht sind (hiebei kann es sich zufolge Abs. 1 nur um Freiheitsstrafdrohungen mit einer Obergrenze von mehr als sechs Monaten handeln), wird dennoch eine Geldstrafe zu verhängen sein, wenn die Voraussetzungen des § 36 der RV eines StGB gegeben sind.

Bei Strafdrohungen, bei denen neben einer Freiheitsstrafe kumulativ eine Geldstrafe angedroht ist, soll die Obergrenze der angedrohten Tagessätze ebenfalls nur nach der Obergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe bemessen werden. Dies bringt eine gewisse Nivellierung mit sich, da derzeit neben einheitlichen Freiheitsstrafen verschiedene hohe Geldstrafen angedroht sind. Sollten die durch Art. V Abs. 3 festgesetzten Obergrenzen der Geldstrafen in einzelnen Fällen als nicht ausreichend betrachtet werden, wird dem durch eine spezielle Novellierung der entsprechenden Bestimmungen Rechnung zu tragen sein.

Strafdrohungen in noch in Geltung belassenen deutschen Gesetzen, die ursprünglich keine Obergrenzen enthielten, haben solche durch § 7 des Strafanwendungsgesetzes, StGBI. Nr. 148/1945, erhalten und sind danach gemäß Art. V und VI des Entwurfes zu behandeln.

Zu Artikel VI:

Durch diese Bestimmung wird das System der Tagessätze (§ 19 der RV eines StGB) auch auf die Delikte des Nebenstrafrechts, die allein mit Geldstrafe bedroht sind, ausgedehnt. Die RV kennt nur ein einziges Delikt, das allein mit Geldstrafe bedroht ist, und zwar § 174 Abs. 1, wo das fahrlässige Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln von Sachen mit einer Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen bedroht ist. Dieser Strafsatz trat an die Stelle der in den Vorentwürfen vorgesehenen Geldstrafe bis zu 50.000 S. Diese Relation wurde, da es für die hier vorgesehene Anpassung der reinen Geldstrafdrohungen an einem objektiven Umrechnungsschlüssel fehlt, als Maßstab der Umstellung der Strafsätze des Nebenstrafrechts herangezogen. Um eine zu weitgehende Nivellierung der Obergrenzen zu vermeiden, sind 5 Stufen vorgesehen. Die Obergrenze von 360 Tagessätzen soll auch hier nicht überschritten werden (siehe Erläuterungen zu Art. V).

Zu Artikel VII:

I. Nach § 20 der RV eines StGB ist der Täter zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, wenn er ein dem Verfall unterliegendes Geschenk oder eine solche Zuwendung nicht mehr besitzt. Dieser Geldbetrag richtet sich nach dem Wert des Geschenks oder der Zuwendung. Eine Anwendung des Tagessatzsystems auf solche Verfallsersatzbeträge wäre unzweckmäßig und ist daher in der RV eines StGB nicht vorgesehen. Ebenso wenig ist die Methode der Tagessätze bei gerichtlichen Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen anwendbar, die in Nebengesetzen (etwa im Finanzstrafgesetz) festgesetzt sind. Sie sollen daher von der Anpassung ausgenommen werden. Das gleiche gilt für Geldstrafen, die im Verhältnis zu einem anderen Betrag bestimmt werden, gleichgültig, ob sie neben einer Freiheitsstrafe oder ohne eine solche angedroht sind. Auch das für alle diese genannten Strafen vorgesehene Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafen soll unberührt bleiben.

II. § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sieht vor, daß — wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt — nur vorsätzliches Handeln strafbar ist. Nach dem geltenden Recht hingegen genügt in einem solchen Fall häufig die Schuldform der Fahrlässigkeit; das ist durch Auslegung des einzelnen Deliktstypus zu ermitteln. Das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches würde daher für den Bereich des Nebenstrafrechts bewirken, daß eine Reihe von Vergehen und Übertretungen, die bisher fahrlässig verwirklicht werden konnten, künftig nur mehr strafbar wären, wenn sie vorsätzlich begangen werden. Um dies zu verhindern, soll daher — solange diese Bestimmungen nicht neu gefaßt worden sind — die Geltung des § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches für das Nebenstrafrecht ausgeschlossen werden.

Zu Artikel VIII:

I. Viele Gesetze nicht strafrechtlichen oder strafverfahrensrechtlichen Inhalts nehmen in einzelnen Bestimmungen auf Begriffe oder Vorschriften des bisher geltenden Strafgesetzes oder der anderen mit dem Inkrafttreten des StGB ihre Wirksamkeit verlierenden strafrechtlichen Vorschriften Bezug. Diese Bezugnahmen sollen durch solche auf die entsprechenden Begriffe und Bestimmungen des künftigen Strafrechts ersetzt werden (Abs. 1). Hiedurch soll z. B. an die Stelle des Hinweises auf den Schutz, den das bisher geltende Strafgesetz obrigkeitlichen Personen gewährt, der Hinweis auf den Schutz treten, den das Strafgesetzbuch Amtsträgern (§ 77 Z. 4 der RV eines StGB) gewährt. Die vorliegende Bestimmung gewährleistet die weitere Anwendbar-

keit derartiger Hinweise, soweit sie nicht auf Bestimmungen Bezug nehmen, die mangels Aufnahme eines entsprechenden Nachfolgetatbestandes in das StGB ihre Wirksamkeit verlieren.

II. Die Abs. 2 bis 5 ersetzen die in Gesetzen häufig vorkommenden generellen Begriffsbestimmungen, die sich auf die Einteilung der strafbaren Handlungen beziehen, angesichts der wesentlichen Änderung dieser Einteilung (§ 17 der RV eines StGB und Art. II dieses Entwurfs) durch neue Wendungen.

Für die Fälle, in denen auf Verurteilungen abgestellt wird, wobei nicht unterschieden wird, ob diese Verurteilungen vor oder nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ergangen sind, soll an die Bestimmung über den Amtsverlust und andere Rechtsfolgen der Verurteilung (§ 27 der RV eines StGB) angeknüpft werden (Abs. 2 bis 4). Danach ist nicht auf die abstrakte Art der strafbaren Handlung, sondern auf das Ausmaß der verhängten Strafe abzustellen.

Im übrigen hat es infolge des Wegfalls des Übertretungsbegriffs bei den gerichtlichen Straftaten statt bisher „Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen“ zu heißen.

Der bisherige Ausdruck „Verbrechen“ soll durch die Wendung „gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“ ersetzt werden. Wenn rechtliche Folgen daran geknüpft werden, daß jemand wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens in Untersuchung gezogen worden ist, einer solchen Tat verdächtigt ist oder eine solche Tat begangen hat, ohne daß er deshalb verurteilt worden sein müßte, kann auf die Schwere der verhängten Strafe nicht abgestellt werden; denn eine Strafe wurde ja vorerst oder überhaupt nicht ausgesprochen. In solchen Fällen kann daher nur auf die Höhe der für die Tat angedrohten Strafe abgestellt werden. Der in Abs. 2 bis 4 entsprechend der Regierungsvorlage eines StGB vorgesehenen Regelung entspricht es, daß die Höhe der Strafdrohung die Verhängung einer der dort vorgesehenen Strafen jedenfalls ermöglicht.

Nach der Regierungsvorlage soll die Qualifikation zum Verbrechen den typischen Erscheinungsformen der schweren Kriminalität vorbehalten werden. Für die Rechtsfolgen stellt die RV im § 27 jedoch nicht auf die Zugehörigkeit zu diesem qualifizierten Tatkreis ab. Auch dort, wo in anderen als Strafgesetzen auf Verbrechen schlechthin Bezug genommen wird, sollen damit jedoch durchwegs nicht gerade diese Fälle der schweren Kriminalität getroffen werden, sondern aus Gründen der Kontinuität eben Handlungen einer Tatschwere, die das bisher geltende Recht

als Verbrechen eingestuft und dementsprechend mit Kerker bedroht hat. Es erscheint daher angemessen und dem System der Strafdrohungen im Besonderen Teil der RV eines StGB angepaßt, den bisher verwendeten Ausdruck „Verbrechen“ durch die genannte Wendung zu ersetzen. An die Stelle des Hinweises auf Übertretungen, die nach dem geltenden Strafgesetz mit höchstens sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, soll der Hinweis auf gerichtlich strafbare Handlungen treten, die mit keiner schwereren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Aus dem bisher Gesagten lassen sich auch die an die Stelle des Ausdrucks „Vergehen und Übertretungen“ und des selten in Gesetzen für sich allein verwendeten Ausdrucks „Vergehen“ tretenden Wendungen ableiten (Abs. 5).

III. Die Pflicht zur Auslieferung und Durchlieferung ist nach einzelnen zwischenstaatlichen Abkommen davon abhängig, daß die strafbare Handlung sich nach dem Recht des ersuchten Staates als ein Verbrechen oder Vergehen darstelle. Würde man bei der Anwendung dieser Verträge von den bisherigen Begriffen und gleichzeitig von der durch § 17 der RV eines StGB geänderten Einteilung der strafbaren Handlungen ausgehen, so brächte das eine erhebliche mittelbare Änderung des Inhalts solcher Abkommen mit sich. Österreich ist aber daran interessiert, daß die Auslieferungsmöglichkeiten nicht so sehr eingengt werden. Die Begriffsumstellungen des vorhergehenden Absatzes des Art. VIII sollen daher auch bei Auslieferungs- und Durchlieferungsverträgen bis zu ihrer allfälligen Erneuerung zum Tragen kommen. Dadurch würde auch künftig eine dem Willen der Vertragspartner soweit wie möglich entsprechende Anwendung sichergestellt sein (Abs. 6).

Zu Artikel IX:

Durch die RV eines StGB wird ein neues System von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen geschaffen, in dem die Landesverweisung und Abschaffung, die Polizeiaufsicht und die Einweisung in ein Arbeitshaus nicht mehr vorgesehen sind (vgl. insbesondere die Vorbemerkungen zu den §§ 21 bis 27 der RV eines StGB). In anderen Gesetzen enthaltene Bestimmungen über diese Institute sind daher aufzuheben.

Zu Artikel X:

Artikel X enthält Bestimmungen, durch die Verfassungsgesetze berührt werden; er wurde daher zur Gänze als Verfassungsbestimmung gestaltet.

Zu Z. 1:

Da sich das Strafrechtsanpassungsgesetz an sich nur auf einfache Bundesgesetze bezieht, müssen

die Teile, die auch für gerichtliche Strafbestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen gelten sollen, ausdrücklich dafür anwendbar erklärt werden.

Zu Z. 2 und 3:

Im Hinblick darauf, daß die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches ausreichende Strafdrohungen gegen fahrlässige Freiheitsbeschränkungen und Beeinträchtigungen des Hausrechtes enthält (§ 310), sollen § 6 des Gesetzes RGBl. Nr. 87/1862 und § 4 des Gesetzes RGBl. Nr. 88/1862 aufgehoben werden.

Zu Artikel XI:

Verschiedene Tatbestände des Nebenstrafrechts sollen in die RV eines StGB 1971 übernommen werden, außerdem sind in der RV verschiedene Tatbestände weiter gefaßt als im geltenden Recht und andere Verhaltensweisen sollen überhaupt nicht mehr strafbar sein. Demnach wird eine Reihe von Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen gegenstandslos. Soweit es sich dabei um Bestimmungen in Gesetzen handelt, die ausschließlich oder vorwiegend einen strafrechtlichen Inhalt haben, sollen sie ausdrücklich aufgehoben werden. Im übrigen soll die ausdrückliche Aufhebung oder allfällige Umwandlung in Verwaltungsstrafbestimmungen, wie schon in der Einleitung zu den Erläuterungen ausgeführt wurde, durch die zuständigen Ministerien initiiert werden. Bis dahin wird von dem Grundsatz auszugehen sein, daß ein späteres Gesetz ein früheres aufhebt, wenn sich dieses nicht als eine Sonderregelung darstellt, die als solche weitergilt.

Insoweit im folgenden auf einzelne Bestimmungen der RV eines StGB Bezug genommen wird, darf zur näheren Begründung auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen hingewiesen werden.

Zu Punkt 1:

Da das österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, samt Kundmachungspatent durch die RV eines StGB 1971 ersetzt werden soll, haben gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen StGB das StG und sein Kundmachungspatent außer Kraft zu treten.

Zu Punkt 2:

Art. I des Gesetzes betreffend einige Änderungen des allgemeinen Strafgesetzes aus dem Jahre 1862 (StG-Novelle 1862) stellt eine ergänzende Norm zur Hochverratsbestimmung des StG dar, indem er auch den sogenannten Verfassungshochverrat unter Strafe stellt. Der Hochverrat (einschließlich des Verfassungshochverrates) wird in der RV durch § 249 erschöpfend geregelt, sodaß Art. I der StG-Novelle 1862 gegenstandslos wird.

Das in Art. II enthaltene Tatbild der Aufreizung zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung findet ein entsprechendes Gegenstück im § 255 der RV. Wie den Erläuterungen zu § 255 zu entnehmen ist, soll durch diese Bestimmung die Regelung des § 65 lit. a StG und des Art. II StG-Novelle 1862 zeitgemäß reformiert werden.

Durch die Art. III und IV wird die Bestimmung des § 300 StG (Aufwiegelung) ergänzt. Für die Vorschrift des § 300 StG ist zwar in der RV nicht ausdrücklich eine entsprechende Ersatzbestimmung vorgesehen, das in ihr tatbestandsmäßig geregelte Unrecht soll aber, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, durch die Bestimmungen des 19. Abschnitts über die strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden erfaßt werden.

Die in Art. IX pönalisierte Mitteilung über militärische Tatsachen in Druckschriften wird durch die Bestimmung des § 259 der RV über Verrat von Staatsgeheimnissen ersetzt und ist daher gleichfalls aufzuheben.

Zu Punkt 3:

Die §§ 1 bis 3 der Strafgesetznovelle 1867 enthalten Bestimmungen über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe und über deren Ersetzung durch andere gesetzlich zulässige Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe. Da die RV eines StGB Verschärfungen von Freiheitsstrafen nicht mehr kennt, werden diese Vorschriften gegenstandslos.

Auch § 4 der Novelle ist im Hinblick auf die Regelung der Fesselung von Strafgefangenen im § 103 StVG und dessen sinngemäße Anwendbarkeit auf Untersuchungshäftlinge (§ 183 StPO i. d. F. der Strafprozeßnovelle 1972, BGBl. Nr. 143) überholt.

Die weiteren Bestimmungen der Strafgesetznovelle 1867 beziehen sich auf Rechtsfolgen, die mit strafgerichtlichen Verurteilungen verbunden sind. Neben Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen, denen heute keine Bedeutung mehr zukommt, wird darin insbesondere der Zeitpunkt des Erlöschens der Rechtsfolgen geregelt. Diese Vorschriften sollen durch § 27 Abs. 2 der RV ersetzt werden und sind daher ebenfalls außer Kraft zu setzen. Auf die Erläuterungen zu der erwähnten Gesetzesstelle wird hingewiesen.

Zu Punkt 4:

§ 1 des Gesetzes zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, der die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch deren widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung, und der § 3, der die widerrechtlich vorgenommene amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung

von Briefen und Schriften mit Strafe bedroht, werden durch § 124 in die RV übernommen. Aus den in den Erläuterungen zu § 124 der RV ausführlich dargelegten Gründen ist es nicht nötig, § 2, der die amtliche Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften außer in den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines richterlichen Befehls für zulässig erklärt und anordnet, daß der Befehl ohne Verzug unter Angabe von Gründen den Beteiligten zuzustellen ist, beizubehalten.

§ 4 ist schon seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450, gegenstandslos.

Auch die Bestimmung des § 5, der normiert, daß „die Bestimmung der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Konkursordnung in Beziehung auf die Vorschriften bei Eröffnung des Konkurses durch dieses Gesetz unberührt bleiben“, ist entbehrlich, da ihr nur mehr strafrechtliche Bedeutung zukommt und die Weitergeltung der tatbestandsmäßiges Handeln rechtfertigenden gesetzlichen Spezialbestimmung keiner ausdrücklichen Normierung bedarf.

Zu Punkt 5:

§ 3 des Gesetzes, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden (Polizeiaufsichtsgesetz), enthält einen von den Gerichten zu ahndenden Übertretungstatbestand für die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden. Die Zuständigkeit des Gerichtes für die Untersuchung und Bestrafung des Tatbestandes nach § 3 leg. cit. ist im § 7 Landstreichergesetz normiert.

Diese Bestimmung ist in der Praxis völlig bedeutungslos und soll ersatzlos entfallen.

§ 4 des Polizeiaufsichtsgesetzes normiert die Voraussetzungen der Stellung unter Polizeiaufsicht, § 5 die Zuständigkeit des Gerichtes zum Ausspruch der Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, die §§ 6 und 8 enthalten Übergangsbestimmungen, die §§ 7, 9 und 11 — § 10 ist wie die §§ 1 und 2 aufgehoben — handeln über die Verhängung (Vollzug) der Polizeiaufsicht durch die Sicherheitsbehörden und umschreiben deren Inhalt und Dauer. Diese Bestimmungen sind außer Kraft zu setzen, da das Sicherungsmittel der Polizeiaufsicht nach der RV nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Punkt 6:

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen (Exekutionsvereitelungsgesetz) macht sich eines Vergehens bzw. einer Übertretung schuldig, wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Teil zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet. Die RV übernimmt durch § 171 (Vollstreckungsvereitelung) diese Strafdrohung, welche dadurch gegenstandslos wird.

Die Bestimmung des § 278 der RV über den Verstrickungsbruch deckt sich im wesentlichen mit der des § 3 Exekutionsvereitelungsgesetz und soll diese ersetzen.

Durch § 4 leg. cit. wurde der zweite Absatz des § 183 StG außer Kraft gesetzt, § 5 weist hinsichtlich der Übertretungen die Zuständigkeit den Bezirksgerichten zu, § 6 enthält eine Übergangsbestimmung, § 7 die Vollzugsklausel.

Zu Punkt 7:

§ 5 Abs. 3 des Landstreichergesetzes enthält eine Strafbestimmung gegen Zuhälterei. Durch § 223 will die RV die Strafdrohung gegen die Zuhälterei wirksamer gestalten und ersetzen.

§ 6 leg. cit. stellt den Bruch der Polizeiaufsicht unter Strafe. Da die Polizeiaufsicht als Sicherungsmittel nicht mehr vorgesehen ist, ist auch diese Bestimmung gegenstandslos.

Zu Punkt 8:

Die §§ 1 bis 3 des sogenannten Sprengstoffgesetzes wurden durch die Sprengstoffgesetznovelle 1935 aufgehoben.

§ 4 leg. cit. stellt die vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel unter Strafe. Diese Strafbestimmung wird abgelöst durch die des § 182 der RV über die vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel und hat daher zu entfallen.

Die Bestimmung des § 5, welche die Komplott- und Bandenbildung zu einem Verbrechen nach § 4 pönalisiert, findet ihre Deckung in den umfassenden Strafbestimmungen gegen Komplott- und Bandenbildung in der RV (§§ 284 und 285).

§ 184 der RV über die Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel lehnt sich eng an die Bestimmung des § 6 Sprengstoffgesetz an und macht diese überflüssig.

Die Verfallsbestimmung des § 7 des Sprengstoffgesetzes wird durch die Einziehungsbestimmung des § 26 der RV gegenstandslos.

§ 8 des Sprengstoffgesetzes dehnt die Strafbarkeit auch auf die abstrakte Aufforderung zu einem Verbrechen nach den §§ 4 und 5 oder zur Teilnahme an denselben aus. Wie den Erläuterungen zu § 184 der RV zu entnehmen ist, werden durch § 184 die eines strafrechtlichen Schutzes bedürftigen Vor- und Nebenakte eines Sprengstoffverbrechens erfaßt. Überdies wird die Aufforderung zu einer mit Strafe bedrohten Handlung durch die Bestimmung des § 289 der RV erfaßt.

§ 9 pönalisiert die Unterlassung der Anzeige, wenn der Täter diese Anzeige machen könnte, ohne sich oder seine Angehörigen zu gefährden. Im Hinblick auf § 293 der RV über die Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung, der alle Fälle, in denen ein Strafbarkeitsbedürfnis besteht, erfaßt, hat diese Bestimmung zu entfallen.

§ 10 sieht den Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue hinsichtlich der Verbrechen nach den §§ 4 bis 6 vor. Hinsichtlich der Vorbereitung eines Verbrechens durch Sprengmittel und der Komplott- und Bandenbildung zu Sprengstoffverbrechen sieht auch die RV diesen Strafaufhebungsgrund vor. Bei der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel (§ 182 RV) soll dieser Strafaufhebungsgrund nach der RV keine Geltung haben.

§ 11 sieht vor, daß bei Verurteilung wegen eines Verbrechens nach den §§ 4 bis 6 und 8 gegen Ausländer auf Landesverweisung zu erkennen ist, gegen Inländer auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden kann. Da diese Sicherungsmittel in der RV nicht mehr vorgesehen sind, hat auch diese Bestimmung zu entfallen.

§ 12 enthält eine Subsidiaritätsklausel hinsichtlich der §§ 4 bis 6 und 8 bis 10; § 13 wurde durch Art. VII des Strafrechtsänderungsgesetzes 1934 aufgehoben; § 14 enthält die Vollzugsklausel.

Zu Punkt 9:

§ 3 des Wahlschutzgesetzes pönalisiert die sogenannte Wahlbestechung. In der RV wird die Bestechung bei einer Wahl- oder Volksabstimmung durch § 272 unter Strafe gestellt.

§ 5 leg. cit. behandelt die Wahlnötigung. Die Z. 1 des § 5 erfaßt die wichtigsten Erscheinungsformen der Beugung des Wählerwillens. Dieses Verhalten wird durch § 269 der RV (Wahlbehinderung) unter Strafe gestellt. Wie den Erläuterungen zu § 269 der RV zu entnehmen ist, soll die Strafdrohung des § 5 Z. 2 über „Rache wegen verweigerter Wahlgefölschaft“ entfallen.

Die Verbreitung falscher Nachrichten (§ 6 Wahlschutzgesetz) wird durch § 271 der RV pönalisiert.

§ 273 der RV (Fälschung bei einer Wahl- oder Volksabstimmung) entspricht inhaltlich im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 7 (Wahlfälschung) und 9 (unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes) des Wahlschutzgesetzes.

Wie den Erläuterungen zum 17. Abschnitt der RV zu entnehmen ist, soll die Strafdrohung des § 8 Z. 1 Wahlschutzgesetz über das Anzigen oder Vorenthalten fremder Wahldokumente entfallen, weil diese Verhaltensweisen durch andere Bestimmungen der RV hinreichend erfaßt sind. Die Bestimmung des § 8 Z. 2 leg. cit. über die Erschwerung der freien Ausübung des Wahlrechtes durch eigenmächtige Ausfüllung eines von der Behörde ausgegebenen Stimmzettels soll entfallen, weil sie bedeutungslos ist. Im Abs. 2 des § 269 der RV wird die Bestimmung des § 8 Z. 3 über die Verhinderung der Abgabe der Stimme in modifizierter Form übernommen.

Der Tatbestand des § 274 der RV über die Verhinderung einer Wahl- oder Volksabstimmung deckt zum größten Teil die nach § 10 Wahlschutzgesetz strafbaren Verhaltensweisen. Hinsichtlich der vom § 274 der RV nicht erfaßten Fälle bieten, wie den Erläuterungen zu § 274 der RV zu entnehmen ist, die Bestimmungen über Urkundenunterdrückung und Sachentziehung hinreichend Schutz.

Die Strafbestimmung des § 11 des Wahlschutzgesetzes über die Verletzung des Wahlgeheimnisses geht in der des § 275 der RV auf.

Nach § 12 des Wahlschutzgesetzes macht sich eines Vergehens schuldig, wer gegen jemanden vorsätzlich in der Absicht, ihn von der Aufstellung um ein Mandat für eine im § 2 leg. cit. bezeichnete Vertretung abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, eine Tätlichkeit ausübt oder ihm eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit bedroht. Dieser Tatbestand wird im wesentlichen durch § 110 der RV über die Nötigung erfaßt. § 12 des Wahlschutzgesetzes hat daher zu entfallen.

§ 13 des Wahlschutzgesetzes bestimmt, daß der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer als Beamte im Sinn des § 101 StG anzusehen sind und deren Schutz genießen. Dieser Personenkreis fällt unter den Begriff des „Amtsträgers“ im Sinne des § 77 Z. 4 der RV. Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, genügt es, „wenn er (der Amtsträger) zur Vornahme einzelner Verrichtungen, z. B. als Prüfungskommissär oder als Mitglied einer Wahlkommission bestellt ist“.

§ 14 leg. cit. behandelt den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit bei Verurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen. § 24 Abs. 1 Z. 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 bestimmte, daß Personen, die wegen eines der im § 14 des Wahlschutzgesetzes bezeichneten Vergehen, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Gemäß § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 bewirken jedoch nur mehr Verurteilungen wegen eines Verbrechens den zeitweiligen Ausschluß vom Wahlrecht. § 14 des Wahlschutzgesetzes kann daher entfallen.

Die Vereitelung einer Versammlung, wie sie § 15 leg. cit. pönalisiert, wird in der RV durch § 292 unter Strafe gestellt.

§ 16 leg. cit., der die unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung erfaßt, hat zwar keine ausdrückliche Ersatzbestimmung in der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches, es besteht aber wohl kein Anlaß, diese gerichtliche Strafbestimmung aufrechtzuerhalten.

Zu Punkt 10:

Art. V der StG-Novelle 1929 behandelt den Tatbestand der Kreditschädigung in Druckwerken. Mit einigen Änderungen wird diese Bestimmung durch § 161 in die RV übernommen.

Art. VII leg. cit. enthält eine Strafdrohung gegen die öffentliche Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs. Diesen Tatbestand übernimmt § 226 der RV.

Zu Punkt 11:

§ 1 des Gesetzes zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke bestimmt, daß mit strengem Arrest von einem bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist, wer eines der in den §§ 300, 305 und 308 StG bezeichneten Vergehen durch ein Druckwerk begeht, wenn die Herstellung oder Verbreitung des Druckwerkes der Behörde verborgen gehalten wird oder werden soll. Gegen Ausländer ist überdies auf Abschaffung aus dem Bundesgebiet zu erkennen. § 283 der RV, der die Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte unter Strafe stellt und sohin die Nachfolgebestimmung des § 308 StG ist, sieht eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Die Strafbestimmungen der §§ 288 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) und 289 (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen der RV), die die Nachfolgebestimmungen der §§ 300 und 305 StG sind, sehen Freiheitsstrafe bis zu

zwei Jahren vor. Hinsichtlich der §§ 300 und 305 StG wird daher im Hinblick auf die gleiche Strafobergrenze die Bestimmung des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke durch die RV gegenstandslos. Aber auch hinsichtlich des § 308 StG ist die Aufrechterhaltung der strafsaterhöhenden Bestimmung des § 1 leg. cit. nicht geboten, da wohl auch in den Fällen der Verbreitung eines falschen, beunruhigenden Gerüchtes durch ein Druckwerk mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten das Auslangen gefunden werden kann. Würde man die Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe aufrecht belassen, so würde dies zu einer den Absichten der RV widersprechenden Gleichstellung der Strafdrohungen der §§ 283, 288 und 289 führen.

Die §§ 2 bis 4 leg. cit. sind aufgehoben.

§ 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, § 6 enthält die Vollzugsklausel.

Zu Punkt 12:

Die aufrechtzuerhaltenden Bestimmungen des Staatsschutzgesetzes wurden von der RV, wie dies auch schon bei den Vorentwürfen geschah, in diese selbst eingebaut. Durch folgende Bestimmungen der RV wird das Staatsschutzgesetz abgelöst:

§ 253 (Staatsfeindliche Verbindungen), § 254 (Tätige Reue), § 263 (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs), § 284 (Verbrecherisches Komplott), § 285 (Bandenbildung), § 286 (Bewaffnete Verbindungen) und § 287 (Ansammeln von Kampfmitteln).

Zu Punkt 13:

Das Wuchergesetz unterscheidet zwischen dem Wucher bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit (§§ 2 und 3) und dem gewerbsmäßigen Wucher bei Abschluß, Abänderung oder Vermittlung eines Rechtsgeschäftes, das den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstand hat (§ 4). Die RV unterscheidet in den §§ 163 und 164 zwischen Geld- und Sachwucher. Diese Bestimmungen ersetzen die der §§ 2 bis 4 Wuchergesetz.

§ 5 sieht vor, daß neben einer Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe und auf Abschaffung erkannt werden kann. Abs. 2 des § 5 behandelt die Rechtsfolgen einer Verurteilung. Da die Strafdrohung gegen den Wucher in die RV eingearbeitet wurde, hat auch diese Bestimmung zu entfallen.

§ 6 behandelt die Ausbeutung des Ehrenwortes. Diese Bestimmung ist in der Praxis völlig ohne Bedeutung und soll ersatzlos entfallen.

Zu Punkt 14:

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung sind in den fünften Abschnitt der RV (§§ 43 ff.) eingebaut. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der RV nicht enthalten, sie werden im Zuge einer Novellierung der StPO in diese einzubauen sein.

Zu Punkt 15:

Im dritten Abschnitt der RV wird ein neues System der Strafen und vorbeugenden Maßnahmen geschaffen, in dem die Einweisung in das Arbeitshaus nicht mehr vorgesehen und zum Teil durch die Sicherungsverwahrung ersetzt wird. Das Arbeitshausgesetz hat daher außer Kraft zu treten.

Zu Punkt 16:

Die Verletzung der Unterhaltspflicht, die durch § 1 USchG unter Strafe gestellt wird, wird in der RV durch § 205 pönalisiert.

Die Bestimmung des § 2 leg. cit. über die Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung wird durch § 206 der RV ersetzt.

Die Bestimmung des § 3 leg. cit. wird, soweit sie aufrechterhalten werden soll, durch Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes ersetzt.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 leg. cit. wird durch § 39 der RV ersetzt.

Zu Punkt 17:

§ 312 der RV über die Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens übernimmt die Regelung des Art. II AKG.

Die Bestimmung des Art. III AKG über die Bestechung leitender Angestellter eines Unternehmens geht in der des § 314 der RV auf.

Die Bestimmung des Art. IV AKG über die verbotene Intervention wird durch § 315 der RV im wesentlichen unverändert übernommen.

Art. V leg. cit. bestimmt, daß den leitenden Angestellten im Sinne dieses Gesetzes Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und Prokuristen gleichstehen. Diese Gleichstellung wird auch im § 316 der RV normiert.

Art. VI bestimmt, daß die §§ 104, 105 und 311 StG unverändert bleiben, Art. VII enthält die Vollzugsklausel.